



Satzung des Vereins Haus der Nachhaltigkeit Ulm, Neu-Ulm und Region e.V.

vom 12. November 2021

Präambel

Der Verein „Haus der Nachhaltigkeit Ulm, Neu-Ulm und Region“ sieht seine Aufgabe darin, dass durch verantwortungsvolles Handeln in den Bereichen Gesellschaft und Umwelt für jetzige und zukünftige Generationen die Lebensgrundlagen erhalten bleiben. Ziel ist es, den sozialen, ökonomischen, ökologischen, technologischen und ethischen Wandel in Ulm, Neu-Ulm und der Region aktiv und demokratisch zu begleiten und zu gestalten.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus der Nachhaltigkeit Ulm, Neu-Ulm und Region“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Vereinsnamen „Haus der Nachhaltigkeit Ulm, Neu-Ulm und Region e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Schaffung eines Netzwerks für Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen, die sich mit dem Thema „Nachhaltige Entwicklung“ beschäftigen, insbesondere die Unterstützung und die Förderung vorwiegend lokaler und regionaler Nachhaltigkeitsaktivitäten. Konkretes Ziel ist es, ein Bewusstsein zu schaffen für eine dauerhafte, zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen; dies ist die Grundlage für den sozialen Zusammenhalt und die kulturelle Entwicklung.
 - Die ökonomische Dimension der Nachhaltigkeit fordert, dass eine Gesellschaft nicht über ihre Verhältnisse leben soll, da dies der Generationengerechtigkeit widerspricht.
 - Die ökologische Nachhaltigkeit fordert ein Ökosystem, das nachfolgende Generationen nicht beeinträchtigt, da es sich entsprechend regenerieren kann.
 - Soziale Nachhaltigkeit bedeutet Verteilungsgerechtigkeit innerhalb einer Generation und von einer Generation zur nächsten. Somit umfasst sie den Anspruch auf Sicherung der

Grundbedürfnisse, die Armutsbekämpfung, die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit bezüglich Bildung.

- (3) Dieser Satzungszweck soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass
- a) wir uns an der fachlichen Diskussion zu diesen Themenbereichen beteiligen, und zwar durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen,
 - b) wir Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Symposien, Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen durchführen,
 - c) wir Bildungsveranstaltungen in Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen durchführen beziehungsweise Unterrichtsmaterialien für diese Einrichtungen bereitstellen,
 - d) wir Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen durchführen,
 - e) wir mit Organisationen mit gleicher Zielrichtung zusammenarbeiten, das kann auch die Hilfestellung bei finanziellen oder organisatorischen Fragen betreffen,
 - f) wir Kontakte pflegen zu den verantwortlichen Behörden in der Stadt, im Kreis, im Land und mit anderen Körperschaften, die vergleichbare Ziele verfolgen.

Darüber hinaus möchte der Verein eigene Räumlichkeiten bzw. Gebäude für seine Vereinszwecke erwerben oder mieten.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz. Der Kostenersatz darf die steuerlichen Pauschbeträge nicht überschreiten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung werden, die den Vereinszweck durch ideelle und/oder materielle Hilfe unterstützen und fördern will. Personenvereinigungen im Sinne dieser Regelung sind auch natürliche Personen, die zusammen in einer Haushaltsgemeinschaft leben und Vereinsmitglied sind. Dies sind Ehepartner und sonstige Lebenspartnerschaften einschließlich zum Haushalt gehörende minderjährige Kinder. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung erforderlich. Mit Erreichen der Volljährigkeit muss die natürliche Person eine weitere Mitgliedschaft schriftlich erklären.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist dem/der Antragstellenden schriftlich zu bestätigen. Mit dem Begrüßungsschreiben sind dem Mitglied die aktuelle Vereinsatzung sowie die aktuellen Vereinsordnungen auszuhändigen. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist aus wichtigem Grund zulässig. Die Ablehnung ist dem/der Antragstellenden schriftlich mitzuteilen, einer Begründung bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist zum Beispiel die Mitgliedschaft oder Nähe zu einer rechts-, bzw. linksradikalen Organisation, die Mitgliedschaft in einer Organisation, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht oder öffentliche Äußerungen, die nicht mit den Werten unseres Grundgesetzes in Einklang stehen.
- (4) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Über die Ausgestaltung und Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Grundsätzlich ist eine

Differenzierung in der Beitragshöhe zulässig, ebenso der Erlass oder eine Freistellung. Näheres hierzu regelt die von der Mitgliederversammlung bestätigte Beitragsordnung.

- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
- a) den Tod des Mitglieds, bzw. Liquidation der juristischen Person, bzw. Auflösung der Personenvereinigung,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand des Vereins eingehen und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam,
 - c) den Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet die Vorstandschaft. Vereinschädigend ist u. a. wer schwerwiegend oder anhaltend gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder trotz Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Vereinschädigendes Verhalten ist auch gegeben, wenn:
 - das Vereinsmitglied die politische und/oder religiöse Neutralität des Vereins verletzt,
 - das Vereinsmitglied Anlass dazu gibt, dass seine Position zur Würde eines jeden Menschen zu hinterfragen ist,
 - das Vereinsmitglied den Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre nicht bezahlt hat.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 5)
2. der Vorstand (§ 6) und
3. das Forum (§ 7)

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern, zu beraten und zu entscheiden. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl oder eventuell Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl der Kassenprüfer:innen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Gewährung der Ehrenamtszuschale
 - h) grundsätzliche Zustimmung zur Beschäftigung einer Geschäftsführung
 - i) Erörterung und Beratung über den Stand und die Planung der Vorstandsarbeit, der Funktions- und Arbeitsgruppen

- j) grundsätzliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen
 - k) Zustimmung zu Vereinsordnungen, soweit in der Satzung nicht anderweitig geregelt
 - l) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum Ende des 2. Quartals des folgenden Geschäftsjahres einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung kann bei Vorliegen einer gültigen E-Mail-Adresse auch auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Mitglied dem zugestimmt hat.
 - (4) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle oder Hybrid-Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung, als Hybrid- oder Präsenzveranstaltung durchgeführt werden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.
 - (5) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu informieren. Soweit ein Antrag durch den Vorstand nicht in die Tagesordnung aufgenommen wird, kann der/die Antragstellende verlangen, dass die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen hierüber entscheidet.
 - (6) Absatz 5 gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder eine Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Die Mitgliederversammlung kann aber durch Beschluss den Vorstand verpflichten, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
 - (7) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Anregungen zu geben. In der Mitgliederversammlung kann jedoch nur über Anträge abgestimmt werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Über einen während der Mitgliederversammlung gestellten Antrag (Dringlichkeitsantrag) kann ein Beschluss erst dann gefasst werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Ergänzung der Tagesordnung zustimmt.
 - (8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für diese Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung für alle Mitglieder auf postalischem Weg. Hierbei ist auch der Grund für diese außerordentliche Mitgliederversammlung darzustellen.
 - (9) Jede Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstands geführt, im Sinne des § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Dritten als Versammlungsleitung bestimmen. Dies muss nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung und vor Bekanntgabe der Tagesordnung beschlossen werden. Ebenso muss festgestellt werden, wer sich für die Protokollierung verantwortlich zeichnet.
 - (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nach Möglichkeit durch Konsens oder systemisches Konsensieren. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung des Vorstandes und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen.
 - (11) Jedes Mitglied, unabhängig von der Rechtsform, hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur in der Mitgliederversammlung und nur persönlich ausgeübt werden, ist daher nicht übertragbar. Ist eine Person als Einzelmitglied und gleichzeitig als Vertretung einer Körperschaft oder Personenvereinigung anwesend, so kann diese Person nur für eine Position eine Stimme abgeben; die weitere Position gilt dann als nicht anwesend.
 - (12) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

- (13) Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Unabhängig hiervon ist jedes Amt, d.h. jede Funktion, einzeln zu wählen. Gewählt ist der/die Kandidat:in, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt in einem zweiten Wahlgang der/die Kandidat:in als gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Wahlen sind von einer Wahlleitung durchzuführen. Diese wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und es sind ihm zwei helfende Personen beizustellen.
- (14) Grundsätzlich ist bei Wahlen eine Beteiligung durch Briefwahl zulässig. Hierbei ist zu beachten:
- a) Bei einer Präsenz- oder Hybridversammlung sind dem Vereinsmitglied auf Antrag Briefwahlunterlagen zuzusenden. Der vom Vereinsmitglied ausgefüllte Wahlzettel muss spätestens am Tag vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Sollte das Vereinsmitglied dennoch bei der Präsenzversammlung anwesend sein, wird seine Briefwahl nicht gezählt.
 - b) Bei der virtuellen Versammlung kann nur durch Briefwahl gewählt werden. Den Vereinsmitgliedern sind die erforderlichen Briefwahlunterlagen mit der Einladung zur virtuellen Versammlung postalisch zuzusenden. Der vom Vereinsmitglied ausgefüllte Wahlzettel muss innerhalb von zwei Wochen nach der virtuellen Versammlung beim Vorstand eingehen. Das Wahlergebnis ist danach innerhalb einer Woche den Mitgliedern bekannt zu geben. Sollte der Kandidat oder die Kandidatin für die zu wählende Funktion nicht die absolute Mehrheit erreichen, ist die Briefwahl innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nunmehr die relative Mehrheit ausreicht.
- (15) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name der Versammlungsleitung und protokollführenden Person
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis.

§ 6

Vorstandschafft

- (1) Vorstand im Sinne des Vereinsrechts ist ein Personenkreis, bestehend aus mindestens zwei bis maximal sieben natürlichen volljährigen Personen. Sie werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt bis zur protokollierten Übergabe von Aufgaben und Funktion an ein neugewähltes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich je allein vertretungsberechtigt (§ 26 BGB). Bei Rechtsgeschäften ist die alleinige Vertretungsbefugnis auf den Endbetrag von tausend Euro begrenzt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Endbetrag von mehr als tausend Euro ist die Zustimmung von mindestens einem weiteren Mitglied der Vorstandschafft erforderlich. Ein Rechtsgeschäft, das ein Dauerschuldverhältnis begründet, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern der Vorstandschafft.
- (3) Nur Mitglieder des Vereins können als Mitglied des Vorstands gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt in der Vorstandschafft. Für diesen Sachverhalt ist eine protokollierte Übergabe von Aufgabe und Funktion an ein weiteres Mitglied der Vorstandschafft vorzunehmen.

- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Vorstandschaft innerhalb der Amtszeit aus, ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben.
- (5) Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Vereinsarbeit. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft eine Geschäftsführung bestellen.
- (6) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Beratung oder Vorbereitung einsetzen. Diese Geschäftsordnung bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung, ist ihr aber bekannt zu geben.
- (7) Die Vorstandschaft versammelt sich nach Bedarf und berät über den jeweils aktuellen Stand der Vereinsaktivitäten. Insbesondere folgende Aufgaben hat die Vorstandschaft wahrzunehmen:
 - a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des jährlichen Geschäftsberichts
 - c) Organisation der Vereinsaktivitäten
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Organisation und die Versammlungsleitung
 - e) den Mitgliedsbeitrag vorzuschlagen
 - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen
 - g) Vereinsordnungen zu erlassen
- (8) Zur Versammlung der Vorstandschaft lädt das für die Vereinsverwaltung zuständige Mitglied der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung das für die Archivierung und Dokumentation zuständige Mitglied der Vorstandschaft unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist sollte nicht kürzer als eine Woche sein. Die Einladung zur Sitzung der Vorstandschaft kann auf elektronischem Wege erfolgen. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. § 5 Abs. 12 gilt sinngemäß.
- (9) Bei den Beratungen der Vorstandschaft ist diese jederzeit berechtigt, Personen mit entsprechender Sachkenntnis hinzuzuziehen.
- (10) Die gewählten Mitglieder der Vorstandschaft dürfen für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 N° 26a EStG erhalten. Die Entscheidung hierzu trifft die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig. Auslagen werden auf Nachweis erstattet. Das Nähere regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des Vereins.

§ 7

Forum

- (1) Im Forum treffen sich Personen, die Gruppen vertreten, die sich im Haus der Nachhaltigkeit aktiv engagieren. Das Forum dient als Bindeglied zwischen dem Vorstand einerseits und dem Haus der Nachhaltigkeit mit seinen Arbeitsgruppen andererseits.
- (2) Das Forum setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands und aus Vertretungen der aktiven Arbeitsgruppen.
- (3) Das Forum tagt regelmäßig nach Bedarf, mindestens vierteljährlich. Das Forum dient dem beidseitigen Informationsaustausch, berät sich zu konkreten Maßnahmen sowie zu strategischen Grundsatzentscheidungen des Vereins.
- (4) Für die Organisation und Durchführung von Tagungen des Forums ist der Vorstand verantwortlich. § 6 Abs. 9 gilt sinngemäß.

- (5) Teilnehmende haben das Recht im Forum Anträge zu stellen und Anregungen vorzubringen. Der Vorstand muss hierzu Stellung beziehen. Über die Umsetzung von Maßnahmen und Aktionen entscheidet der Vorstand.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, soweit die finanziellen Möglichkeiten dies erlauben, für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung zu bestellen. Die Position ist angemessen zu vergüten.
- (2) Die Geschäftsführung arbeitet eng mit der Vorstandschaft zusammen. Sie ist an die Weisungen des Vereinsvorstands gebunden. Sie ist für die Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins einschließlich der Kassenführung zuständig. Eine weitere Konkretisierung des Aufgabenfeldes ist Gegenstand des Arbeitsvertrags.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen, Dauerschuldverhältnisse und Beträge bis zu 1.000 Euro (brutto) abzuschließen. Darüber hinaus ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (4) Neben dem in Absatz 2 genannten Aufgabengebiet ist die Geschäftsführung zur Organisation und Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verpflichtet. Soweit Wahlen durchzuführen sind, obliegt die Organisation der Geschäftsführung. Bei den Versammlungen ist sie informationspflichtig und beratend tätig.

§ 9

Jugendschutz

- (1) Der Verein ist sich seiner besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Schutz des Kindeswohls bewusst.
- (2) Die für den Verein haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeitenden, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen einem von der Vorstandschaft bestimmten Mitglied ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Dies ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Sofern der/die Mitarbeitende der Aufforderung zur erstmaligen oder erneuten Vorlage nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, ist der/die Mitarbeitende von der weiteren Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich auszuschließen.
- (3) Bei Kooperationen mit Arbeitsgruppen und Organisationen ist in der jeweiligen Vereinbarung der Jugendschutz als vertraglich verbindend aufzunehmen.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfende. Den Kassenprüfenden obliegen die jährliche Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch den Vorstand erstellten Jahresabschlusses. Die Amtszeit der Kassenprüfenden umfasst drei Jahre. Ein Mitglied der Vorstandschaft und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner:in darf nicht Kassenprüfende:r sein.
- (2) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies ausführlich begründet werden.

§ 11

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu. Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.
- (2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Jugendlichen bedarf es immer einer ausdrücklichen Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten. Dabei ist Art und Umfang der Zweck der Datenverarbeitung offenzulegen.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (4) Den Organen des Vereins, den Funktionsträger:innen des Vereins oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Diese Pflichten bestehen auch über das Ausscheiden der hier genannten Personen aus den Ämtern und auch aus dem Verein hinaus.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Sie bedarf nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, ist ihr aber bekannt zu geben.
- (6) Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.
- (7) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
- (8) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vorsitzenden, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Städte Ulm und Neu-Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden haben.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde am 12.11.2021 von 30 Gründungsmitgliedern beschlossen.